

## 1208 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

18. 6. 1974

### Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von Wohnbaudarlehen der öffentlichen Hand geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, BGBl. Nr. 336, über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von Wohnbaudarlehen der öffentlichen Hand wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel ist folgender Kurztitel in Klammern anzufügen:

„(Rückzahlungsbegünstigungsgesetz)“

2. Der § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die begünstigte Rückzahlung ist in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1972 und dem

1. Jänner 1978 zu den Fälligkeiten der vorgeschriebenen Halbjahresannuitäten zulässig.“

3. Der § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Tilgung in Teilbeträgen ist nur in höchstens drei gleichbleibenden Beträgen in der Zeit zwischen 1. Jänner 1972 und dem 31. Dezember 1977 zulässig.“

4. Der § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Diese Begehren (Abs. 1 und 2) sind bis spätestens 30. September 1977 bei den angeführten Stellen einzubringen.“

#### Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 15 Abs. 2 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 336/1971.

## Erläuterungen

Das Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, BGBl. Nr. 336, über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von Wohnbaurdarlehen der öffentlichen Hand eröffnet den Darlehensschuldern die Möglichkeit, ihre Darlehensschuld nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153, und dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, bzw. Darlehen nach dem Bundesgesetz vom 15. April 1921, betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252, und dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, vorzeitig zu tilgen.

Die eingegangenen Beträge flossen zur Gänze dem Wohnbau zu. Die Inanspruchnahme dieser Begünstigung ist zwar in letzter Zeit abgesunken, aber es besteht doch ein gewisses Interesse an dieser Aktion, weil diese Begünstigung für alle Baulichkeiten in Anspruch genommen werden kann, für die öffentliche Wohnbauförderungsmittel bis zum 1. September 1971 zugesichert worden sind, aber festgestellt werden konnte, daß in einer Reihe von Fällen die Eintragung der Eigentumsrechte ins Grundbuch

noch nicht erfolgt ist. Um diesem Personenkreis die Möglichkeit zu geben, von dieser Begünstigung Gebrauch zu machen, ist beabsichtigt, diese Aktion um weitere drei Jahre bis 1977 (1. Jänner 1978) zu verlängern.

Im übrigen wird zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

### Zum Titel:

Es hat sich — insbesondere im Hinblick auf die Vollziehung — als zweckmäßig erwiesen, dem Bundesgesetz einen Kurztitel zu geben.

### Zu § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 2:

Die hier vorgesehenen Änderungen sind durch Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes um drei Jahre bedingt.

### Zu § 7 Abs. 3:

Die Verlängerung der Einbringungsfrist steht im Einklang mit der Verlängerung der Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes.

Durch das vorliegende Bundesgesetz werden Belastungen des Bundes, die eine budgetäre Abdeckung erfordern würden, nicht erwachsen. Eine Verwaltungsmehrarbeit des Bundes tritt durch das vorliegende Bundesgesetz nicht ein.